

Honorarordnung für die Bergische Volkshochschule

§ 1 Gegenstand der Honorarvereinbarung

Die Erteilung von Unterricht sowie die Erbringung sonstiger Leistungen durch nebenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach dieser Honorarordnung vergütet.

Mit dem Honorar ist auch der zeitliche Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.

§ 2 Höhe der Honorare

- (1) Das Honorar für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) je nach Schwierigkeitsgrad und Verfügbarkeit entsprechend qualifizierten Personals zwischen 15,00 und 28,00 €.
- (2) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen u.ä.) wird ein Honorar bis maximal 380,00 € gezahlt.
- (3) Für die Leitung von Studienfahrten, Exkursionen u.ä. beträgt das Honorar bis zu 100,00 € pro Tag.
- (4) Für die Erstellung von Stoffplänen / Curricula, Entwicklung von Kurs- und Selbstlernmaterial und die Konzeption von Modell- und Sonderprogrammen kann je Auftrag ein Honorar bis zu 500,00 € vereinbart werden.
- (5) Für nicht im Zusammenhang mit der Erteilung von Unterricht stehende Leistungen (z.B. Kartenverkauf, Einlasskontrolle, Türöffnungsdienst, technische Unterstützung bei Veranstaltungen, Kinderbetreuung) wird ein Honorar bis zu 12,50 € pro Zeitstunde gezahlt.
- (6) Für die Beratung und Einstufung von Teilnehmenden wird ein Honorar zwischen 15,00 und 28,00 € pro Zeitstunde gezahlt.

§ 3 Ausfallhonorare

Für den Fall, dass eine Veranstaltung aus von der Einrichtung zu vertretenden Gründen nicht stattfinden sollte, kann die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 25% der vereinbarten Honorarsumme vereinbart werden.

§ 4 Reisekosten, Hotelunterbringung

- (1) Fahrtkosten für Tätigkeiten in der Einrichtung werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Ist aus Anlass der Tätigkeit eine Übernachtung am Ort zwingend erforderlich, werden die tatsächlich angefallenen Kosten für eine angemessene Übernachtung einschließlich Frühstück übernommen.

§ 5 Fälligkeit der Honorare

- (1) Honorare nach § 2 werden fällig, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und der Dozent / die Dozentin die Auszahlung des Honorars schriftlich unter Nachweis der erbrachten Leistung verlangt. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. In besonderen Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung gezahlt werden.
- (2) Ausfallhonorare (§ 3) werden fällig, sobald der Dozent / die Dozentin die Auszahlung verlangt.

§ 6 Abweichende Regelungen

- (1) Für Veranstaltungen, die die Einrichtung im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber.
- (2) Die Leitung des Zweckverbandes kann in begründeten Einzelfällen Honorare bis zur doppelten Höhe der vorstehend genannten Sätze vereinbaren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.